

Neue Satzung (2015)

Name, Sitz, Aufgaben

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: wild&weiblich Unternehmerinnen im Dreiländereck Bayern-Böhmen-Oberösterreich e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter Register-Nr. VR 10646 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Grafenau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Unternehmerintums im Dreiländereck Bayern-Böhmen-Oberösterreich.

Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:

- (1) Förderung und Stärkung der Unternehmerinnen in der Region durch Erfahrungsaustausch, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Workshops.
- (2) Grenzüberschreitende Kooperationen und Netzwerkarbeit für eine nachhaltige und vertiefende Völkerverständigung zwischen Deutschland – Tschechien – Österreich in kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen.

Mitgliedschaft

§3 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- (1) Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder:
 - a) Mitglied des Vereins können gewerbetreibende Frauen, Freiberuflerinnen oder diesen gleichgestellte Frauen werden.
 - b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 - c) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Mitgliedschaft. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit Mehrheitsbeschluss.
 - d) Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
- (2) Voraussetzungen für fördernde Mitglieder:
 - a) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht in Vereinsämter gewählt werden.
 - b) § 3 (1) b, c, und d der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Erlöschen nach § 5 der Satzung
 - d) Ausschluss nach § 6 der Satzung
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und spätestens zum 30.11. des Geschäftsjahres zu erklären.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn
- a) ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstands unter Hinweis auf die Folgen mit seiner jährlichen Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist, und
 - b) innerhalb weiterer zwei Monate ein entsprechender Beschluss des Vorstandes gefasst wird.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder diesem schweren Schaden zufügt. Dies umfasst auch rechtswidriges, strafbares und wettbewerbsschädliches Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf Antrag tätig. Dem Mitglied ist unter schriftlicher Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist auszusprechen, wenn ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ergangen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Vorstand, Beirat

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 der Satzung.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - b) die Wahl der in § 9 Absatz 1 a bis e aufgeführten Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen
 - d) Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) einer Vereinsvorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c) einer Schatzmeisterin
 - d) einer Schriftführerin
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Leitung des Vereins
 - b) die Vertretung des Vereins zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - c) die satzungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
 - e) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (3) Der Beirat kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden und bis zu 5 Beirätinnen umfassen. Er hat beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, auf Vorschlag der Vorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.
- (5) Die Vereinsvorsitzende und deren Stellvertreterinnen vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Verfahrensordnung

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 10 Einberufung von Organen

- (1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:
 - a) der Vorstand mindestens zweimal im Jahr,
 - b) die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr
- (2) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 11 Ladung

- (1) Die Vorstände sind von der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax bzw. E-Mail versandt worden ist.
- (2) In dringenden Fällen können die Vorstände von der Vorsitzenden auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. In dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

§ 12 Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Teilnahmeberechtigt bei Vorstandssitzungen sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder, Pressevertreter und Gäste zuzulassen. Die Befugnis des Vorstandes, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleibt unberührt.
- (3) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung ist der Antrag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, die bei Abwesenheit der Vorsitzenden, die Sitzung leitet.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 15 Niederschriften

Über alle Wahlen/Sitzungen/Versammlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren. Diese sind von der Vorsitzenden und der Schriftführerin gegenzuzeichnen.

Besondere Bestimmungen für Wahlen

§ 16 Wahlperiode

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand beschließt den Wahltermin.

§ 17 Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken

- (1) Will ein Vorstandmitglied zurücktreten, so ist dies der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will eine Vorsitzende zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einer Stellvertreterin abzugeben.
- (2) Scheidet die Vereinsvorsitzende aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
- (3) Scheiden andere Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

§ 18 Wahlverfahren

- (1) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jede/r Versammlungsteilnehmer/in hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. Wahlunterlagen sind erst danach auszuhändigen.
- (2) Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen ist.
- (3) Die Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen sind in einer Einzelabstimmung zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

- (4) Die Wahl aller übrigen Beisitzer der Vorstandschaft kann auch in Sammelabstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit, also mehr JA- wie NEIN-Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (6) Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen, sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nicht zur Wahl standen. Auf NEIN lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.
- (7) Auf § 14 der Satzung wird hingewiesen.

Beitragsordnung, Finanzordnung

§ 19 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Beiträge der fördernden Mitglieder richten sich grundsätzlich nach dem Mindestbeitrag. Einzelanträge werden vom Vorstand entschieden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig. Dieser wird per Lastschrift eingezogen.
- (4) Scheidet ein Mitglied während eines Kalenderjahres aus, so bleibt der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe dem Verein erhalten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationsüberschusses. Ehemalige Mitglieder haben diesbezüglich keinen Rechtsanspruch.

Die vorstehende Satzung wurde am 30.11.2015 von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung vom 20.05.2005 aus der Gründungsversammlung.